

Aufenthaltsstatus: Duldung nach § 60 a AufenthG Aufenthaltsgestattung nach § 55 AsylG
 Aufenthaltserlaubnis nach § ____ AufenthG Sonstiges

B – Konkretisierung der begehrten Asylbewerberleistungen

Welche Leistungen nach dem **AsylbLG** begehren Sie konkret?
 Krankenhilfeleistungen
 Mietkosten
 Leistungen zur Deckung des Lebensunterhaltes

C – Weitere Personen der Haushalts- und ggf. Bedarfsgemeinschaft

Name	Vorname	Geb. am	Verwandtschaftsverhältnis

2. Besonderheiten

Grad der Behinderung/Merkzeichen:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Besteht eine Schwangerschaft?	<input type="checkbox"/> ja, Schwangerschaftswoche: _____	<input type="checkbox"/> nein
Sind Sie alleinerziehend?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Bedürfen Sie krankheits- oder behinderungsbedingt einer kostenaufwendigen Ernährung?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Müssen Sie sich an den Stromkosten beteiligen?	<input type="checkbox"/> ja, in Höhe von _____ EUR	<input type="checkbox"/> nein

3. Kosten der Unterkunft – Nur auszufüllen von Personen, die in einer Wohnung leben!

Allgemeine Angaben zur Unterkunft

Anzahl der Personen in Ihrer Unterkunft insgesamt:		Gesamtwohnfläche in m ² :		Lage der Wohnung/Etage:	
--	--	--------------------------------------	--	-------------------------	--

Monatliche Mietkosten (Bitte Nachweise beifügen!)

Kaltmiete in EUR	Mietnebenkosten in EUR	Heizungskosten in EUR

4. Erklärung zum Einkommen für alle Personen der Bedarfsgemeinschaft

Zum **Einkommen** gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert unabhängig von ihrer Rechtsnatur (z. B. Arbeitseinkommen, Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, Arbeitslosengeld, Krankengeld, Renten, Kindergeld, Wohngeld, Mieteinnahmen, Zinsen, Betriebskostenguthaben etc.).

Ist Einkommen vorhanden? Ja, folgende Einkünfte:
Bitte Nachweise beifügen!
 Nein, ich verfüge über keinerlei Einkommen.

Existiert eine Verpflichtungserklärung?
 ja (Bitte Nachweise beifügen!)
 nein

5. Erklärung zum Vermögen für alle Personen der Bedarfsgemeinschaft

Zum **Vermögen** gehören z. B. Grundstücke, Sparkassen- und Bankguthaben, Rückkaufswerte kapitalbildender Versicherungen, Aktien, Fonds, PKW etc.

Hinweise zur Vorlage von Kontoauszügen: Sie haben die Möglichkeit, auf der Ausgabenseite der Kontoauszüge die Empfänger von Zahlungen unkenntlich zu machen, sofern sich aus diesen Angaben Informationen über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeiten sowie zu genetischen, biometrischen oder Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung ergeben. Die Zahlbeträge müssen dabei aber in jedem Fall erkennbar bleiben.

Ist Vermögen vorhanden?

ja, folgendes Vermögen im Inland:

Bitte Nachweise beifügen!

ja, folgendes Vermögen im Ausland:

Können Sie über das o. g. vorhandene Einkommen/Vermögen im Ausland aktuell verfügen?

ja nein

Bitte Nachweise beifügen!

Nein, ich verfüge über keinerlei Vermögen.

6. Unterhaltsansprüche, vorrangige (Sozial-)Leistungsansprüche

Gibt es vorrangige Sozialleistungen und Kindergeld (§§ 102 ff. SGB X, § 74 EStG)?

nein
 ja, bitte gesondert nachweisen

Existieren sonstige vorrangige Ansprüche (§ 93 SGB XII, § 106 SGB X)?

nein
 ja, bitte gesondert nachweisen

Sind Sie in der BRD Opfer einer Gewalttat geworden?

nein
 ja, bitte gesondert nachweisen

Gibt es unterhaltspflichtige Personen?

nein
 ja → Eltern volljährige Kinder Ehegatte/n

Adressen bitte gesondert nachweisen (nur, wenn die Personen in Deutschland oder in der EU leben).

Hinweise:

Eltern sind verstorben seit: _____
 Eltern leben im Ausland: _____
 Ehegatte/n leben im Ausland: _____
 Kinder leben im Ausland: _____
 Sonstiges: _____

Datenschutzrechtliche Hinweise und Erklärung

Die Angaben werden aufgrund der §§ 60 – 65 SGB I erhoben. Sie werden zur Prüfung der Leistungsvoraussetzungen benötigt. Werden keine, unvollständige oder nicht alle erforderlichen Angaben gemacht, kann die beantragte Leistung ganz oder teilweise versagt oder entzogen werden (§§ 66 SGB I).

Personenbezogene Daten werden im gesetzlich zulässigen Rahmen gespeichert und verarbeitet. Sie können in anonymisierter Form auch für statistische Zwecke verwendet werden. Bei Gewährung von pauschalitem Wohngeld ist auch ein Datenabgleich zwischen Sozialamt und der zuständigen Stelle für die Erhebung einer Fehlbelegungsabgabe zulässig (§ 37b Wohngeldgesetz).

Erklärung

Ich versichere die Wahrheit und Vollständigkeit meiner Angaben, auch soweit sie auf besonderen Blättern/Anlagen zu diesem Antrag gemacht wurden. Insbesondere wurden alle Einkünfte und Vermögen, auch der in meiner Haushaltsgemeinschaft lebenden Angehörigen, lückenlos angegeben. Mir ist bekannt, dass ich mich wegen unrichtiger oder unvollständiger Angaben strafbar mache (§ 263 Strafgesetzbuch – Betrug) und zu Unrecht erlangte Leistungen erstatten muss.

Über meine Mitwirkungspflichten, die Grenzen der Mitwirkung und die Folgen fehlender Mitwirkung nach §§ 60 ff Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) wurde ich unterrichtet. Es besteht die Verpflichtung, alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erforderlich sind.

Insbesondere Änderungen der Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse, vorübergehende Abwesenheit, Krankenhausaufenthalte, die Aufnahme jeder Arbeit (auch Gelegenheitsarbeit) ist dem Sozialamt unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.

Die Vorschriften über die Mitwirkungspflicht bei der Feststellung der Sozialleistungen (§§ 60 – 67 SGB I) wurden mir ausgehändigt.

Ort, Datum	Unterschrift Antragsteller/in (gesetzliche/r Vertreter/in)	Unterschrift Ehegatte/Partner/in
Dolmetscher/in (Name, Vorname)	Unterschrift Dolmetscher/in	Anschrift Dolmetscher/in

- Der Antrag wurde zusammen mit dem Antragsteller/der Antragstellerin ausgefüllt.
- In den folgenden Abschnitten wurden im Beisein des Antragstellers/der Antragstellerin Änderungen vorgenommen:

Unterschrift Sachbearbeiter/in (3831)

Unterschrift Antragsteller/in
(gesetzliche/r Vertreter/in)

Unterschrift Ehegatte/Partner/in

Belehrung zur Gewährung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (§§ 1, 3 AsylbLG)

Bevor Leistungen nach §§ 3, 4 und 6 AsylbLG beansprucht werden können, ist sämtliches verfügbares Einkommen und Vermögen des Leistungsberechtigten und seiner im selben Haushalt lebenden Familienangehörigen aufzubrauchen.

Zu den Familienangehörigen gehören, soweit sie in einem Haushalt leben und wirtschaften,

- der Ehe- oder Lebenspartner
- minderjährige Kinder

Einkommen

Was ist Einkommen?

Hierunter fallen grundsätzlich alle dem Leistungsberechtigten und seinen im selben Haushalt lebenden Familienangehörigen tatsächlich zufließenden Einkünfte in Geld oder Geldeswert ohne Rücksicht auf ihre Herkunft und Rechtsnatur sowie darauf, ob sie der Steuerpflicht unterliegen (z. B. Arbeitseinkommen, Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, Arbeitslosengeld, Krankengeld, Renten, Kindergeld, Wohngeld, Mieteinnahmen, Zinsen, Betriebskostenguthaben).

Bis auf das unter § 7 Abs. 5 AsylbLG genannte Schmerzensgeld sind auch zweckgebundene Zuwendungen von Geldbeträgen als Einkommen zu werten.

Was muss ich tun, wenn ich einer Erwerbstätigkeit nachgehe?

Dem Leistungsträger ist unverzüglich anzuzeigen, wenn Sie oder die mit Ihnen in einer Haushaltsgemeinschaft lebenden Angehörigen eine Beschäftigung aufnehmen (spätestens am 3. Tag nach Aufnahme der Erwerbstätigkeit).

Wird diese Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet, kann diese Ordnungswidrigkeit mit einer **Geldbuße bis zu 5000 Euro** geahndet werden.

Folgende Unterlagen müssen Sie hierzu bei Ihrem Sachbearbeiter unverzüglich einreichen:

- Arbeitsvertrag
- ggf. Nachweis über Ihr Krankenversicherungsverhältnis (Mitgliedsbescheinigung)
- monatliche Vorlage Ihrer Lohnbescheinigungen

Einkommensanrechnung bei Erwerbstätigkeit

Falls Sie eine Erwerbstätigkeit ausüben, wird ein Teil des Arbeitseinkommens nicht auf die Grundleistungen angerechnet werden. Dadurch steht Ihnen etwas mehr Geld zur Verfügung, als wenn Sie nicht arbeiten würden.

Gemäß § 7 Absatz 3 AsylbLG sind 25% des verfügbaren Einkommens aus selbständiger und nichtselbständiger Tätigkeit vom Einkommen abzusetzen. Dieser Freibetrag ist begrenzt auf 50 Prozent des notwendigen Regelbedarfs (Bargeldbedarf plus „notwendiger Bedarf“) der jeweiligen Stufe (z.B. im Jahr 2016 beträgt der Regelbedarf für eine alleinstehende Person 354 Euro; der Freibetrag liegt also maximal bei 177 Euro). Mit Erhöhung oder Absenkung der Regelbedarfe ändert sich dieser Betrag entsprechend.

Darüber hinaus sind vom Einkommen Steuern, Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung, Versicherungsbeiträge, soweit diese gesetzlich vorgeschrieben sind, und die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben wie Fahrkosten abzusetzen.

Vermögen

Der Gesetzgeber hat als kleinen Vermögensfreibetrag für notwendige Anschaffungen für Leistungsberechtigte und ihre Familienangehörigen, die im selben Haushalt leben, jeweils einen Freibetrag in Höhe von 200 Euro eingeführt. Der Anschaffungsfreibetrag dient Ansparungen in erster Linie für Bekleidung (z. B. Wintermantel, Wäsche, Schuhe). Ferner bleiben Vermögensgegenstände außer Betracht, die zur Aufnahme oder Fortsetzung der Berufsausbildung oder der Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind.

Ihre Mitwirkungspflichten

Nach § 60 SGB I sind Sie verpflichtet:

- alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
- Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,
- Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

Hierzu gehören alle Einkommens- und Vermögensverhältnisse jeder Art und Herkunft, die nicht nur von Ihnen, sondern auch aller in Ihrem Haushalt lebenden Angehörigen zufließen.

Ebenso ist jede Veränderung der Familien- und Aufenthaltsverhältnisse, auch bei vorübergehender Abwesenheit (Krankenhausaufenthalt, Reise, etc.) mitzuteilen.

Folgen der Pflichtverletzung

Kommen Sie der Mitwirkungspflicht nach §§ 60 ff. SGB I nicht nach, kann nach § 66 SGB I der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind.

Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert.

Sind aufgrund falscher Angaben Leistungen bezogen worden, sind die gewährten Hilfen zu erstatten. Im Übrigen muss darauf hingewiesen werden, dass möglicherweise auch der Straftatbestand des Betruges vorliegt.

Gleiches gilt, wenn Änderungen in den Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnissen nicht oder nicht rechtzeitig mitgeteilt worden sind und dadurch Überzahlungen eingetreten sind.

**Belehrung zum Datenschutz sowie Information zur Datenverarbeitung
nach Art. 13 und Art. 14 DS-GVO für den Fachbereich Soziales und Inklusion
der Landeshauptstadt Potsdam
(Stand: 01.06.2023)**

1. Belehrung Datenschutz

Im Sozialverwaltungsrecht ist der Datenschutz im § 35 SGB I i. V. m. §§ 67 - 85a SGB X geregelt. Der § 35 SGB I ist die zentrale Norm, in der das Sozialdatengeheimnis geregelt ist. Jeder hat einen Anspruch darauf, dass die ihn betreffenden Sozialdaten von den Leistungsträgern nicht unbefugt erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Sozialdaten werden im § 67 Abs. 2 SGB X definiert und umfassen alle Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse, d. h. neben dem Namen, dem Geburtsdatum, der Anschrift etc. auch die Angaben über persönliche Lebensverhältnisse, den körperlichen und psychischen Gesundheitszustand, die Berufsausbildung, die Erwerbsbiographie usw.

Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, ist nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB I verpflichtet, alle vom Leistungsträger geforderten Unterlagen vorzulegen die für die Leistung erheblich sind. Dazu gehören auch Kontoauszüge, die vom Sozialleistungsträger eingesehen werden dürfen. Allerdings stellt die Verpflichtung zur Vorlage von Kontoauszügen gemäß § 60 SGB I keine generelle Befugnis zur Speicherung dieser Daten durch den Sozialleistungsträger dar.

Im Regelfall wird ein Vermerk für die Leistungsakte gefertigt, aus dem hervorgeht, aus welchem Zeitraum die Kontoauszüge eingesehen wurden und dass daraus keine für den Leistungsanspruch relevanten Daten ermittelt worden sind. Im Anschluss werden die eingesehenen Kontoauszüge zurückgereicht, die ggf. erstellten Kopien vernichtet und nicht gespeichert. In begründeten Einzelfällen, wenn Kontoauszüge für einen Verfahrensverlauf erforderlich sind, können relevante Kontoauszüge zur Akte genommen werden. Hier müssen jedoch alle für den Verfahrensverlauf nicht relevanten Informationen unkenntlich gemacht werden. Da der Sozialhilfeträger im Verdachtsfall Einkommens- und Vermögensverhältnisse auch rückwirkend prüfen kann, sind Sie verpflichtet, alle für die Ermittlung der Leistung relevanten Dokumente einzureichen. Im eigenen Interesse und zur Vermeidung unnötiger Kosten, sollten Sie Ihre **Kontoauszüge daher für mindestens 10 Jahre aufbewahren.**

Angaben der nachfragenden Person über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse werden als Sozialgeheimnis behandelt und Dritten nicht unbefugt offenbart. Eine Offenbarung personenbezogener Daten ist nur zulässig, soweit der Betroffene im Einzelfall eingewilligt hat oder soweit eine gesetzliche Offenbarungsbefugnis vorliegt.

2. Informationen zur Datenverarbeitung nach Art. 13 und Art. 14 DS-GVO

Die nachfolgenden Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten werden Ihnen gemäß Art. 13 und Art. 14 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung, DS-GVO) zur Verfügung gestellt.

Diese Informationen dienen der Transparenz, wie Ihr Sozialhilfeträger/Träger der Eingliederungshilfe/Träger der Asylbewerberleistungen mit den personenbezogenen Daten seiner Kundinnen und Kunden umgeht. Der Schutz von personenbezogenen Daten genießt einen sehr hohen Stellenwert, deshalb erfolgt die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere mit den Regelungen der DS-GVO und des SGB.

2.1 Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister
Friedrich-Ebert-Str. 79/81
14469 Potsdam

Innerorganisatorisch für die Datenverarbeitung verantwortlich:

Organisationseinheit	FB Soziales und Inklusion
Telefon:	0331 / 115
E-Mail:	Servicecenter115@rathaus.potsdam.de

2.2 Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten

Datenschutzbeauftragte der Landeshauptstadt Potsdam
Friedrich-Ebert-Str. 79/81
14469 Potsdam

Telefon:	0331 / 289 - 1087
E-Mail:	Datenschutz@rathaus.potsdam.de

2.3 Datenverarbeitung

Personenbezogene Daten sind grundsätzlich direkt bei den Betroffenen zu erheben. Personenbezogene Daten sind Daten, die Ihre Person betreffen. Im Nachfolgenden werden die Kategorien von personenbezogenen Daten, die im Fachbereich Soziales und Inklusion verarbeitet werden, konkretisiert:

- **Stammdaten und Kontaktdaten** z. B. Name, Vorname, Geburtsdatum, Familienstand, Staatsangehörigkeit, Anschrift, Telefonnummer (freiwillige Anhabe), E-Mail-Adresse (freiwillige Angabe), Aufenthaltsstatus, Bankverbindung
- **Daten zur Leistungsgewährung** z. B. Einkommensnachweise, Vermögensnachweise, Leistungszeitraum, Leistungshöhe, Leistungsart, Daten zu Unterhaltsansprüchen, Regressansprüche, Daten zur Sozialversicherung, Altersvorsorgedaten, Steuerdaten
- **Soziale Situation der betroffenen Person** z. B. familiäre und finanzielle Situation, Wohn- und Lebenssituation, Art eines Beschäftigungsverhältnisses in Angelegenheiten der Leistungen der Eingliederungshilfe sowie in sonstigen sozialen Angelegenheiten. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten auch bei der Durchführung von Erstattungsansprüchen anderer Leistungsträger oder anderer Stellen oder der Bekämpfung von Leistungsmissbrauch verarbeitet. Dasselbe gilt für die Ausstellung von Bescheinigungen.
- **Gesundheitsdaten** z. B. allgemeinärztliche und fachärztliche Atteste und Gutachten, (Pfleger-) Gutachten des Medizinischen Dienstes der Kranken-/Pflegekassen

Datenerhebung bei Dritten

Der Sozialhilfeträger/Träger der Eingliederungshilfe/Träger der Asylbewerberleistungen kann unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen personenbezogene Daten auch bei anderen öffentlichen und nicht öffentlichen Stellen oder Personen erheben. Besteht z. B. ein Rechtsanspruch auf Auskunft über die Daten und wird diese Auskunftspflicht von dem Betroffenen nicht erfüllt, können personenbezogene Daten ausnahmsweise bei Dritten erhoben werden. Dies können z. B. andere Sozialleistungsträger, Arbeitgeber, Ausbildungsbetriebe etc. sein. Darüber hinaus können personenbezogene Daten auch aus öffentlichen Quellen bezogen werden, wie z. B. Internet, Melderegister, Handelsregister, Grundbuchämter etc.

Erhebt der Sozialhilfeträger/Träger der Eingliederungshilfe/Träger der Asylbewerberleistungen Daten bei Dritten, wird die betroffene Person entsprechend des Art. 14 DS-GVO informiert.

2.4 Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Zweck der Datenverarbeitung

Der Sozialhilfeträger/Träger der Eingliederungshilfe/Träger der Asylbewerberleistungen verarbeitet Daten zum Zwecke seiner gesetzlichen Aufgabenerledigung nach dem SGB und AsylbLG. Der Sozialhilfeträger/Träger der Eingliederungshilfe/Träger der Asylbewerberleistungen ist zur wirtschaftlichen Erbringung von Geld-, Sach- und Dienstleistungen verpflichtet.

Dazu zählen Leistungen zur Beratung, Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit und Sicherung des Lebensunterhalts. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten auch bei der Durchführung von Erstattungsansprüchen anderer Leistungsträger oder anderer Stellen oder der Bekämpfung von Leistungsmissbrauch verarbeitet. Dasselbe gilt für die Ausstellung von Bescheinigungen.

Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung

Die Datenverarbeitung durch den Sozialhilfeträger/Träger der Eingliederungshilfe/Träger der Asylbewerberleistungen stützt sich insbesondere auf Art. 6 Abs. 1 lit. e DS-GVO i. V. m. § 35 SGB I, §§ 67 - 85a SGB X sowie auf spezialrechtliche Regelungen (u. a. Asylbewerberleistungsgesetz, Asylgesetz, Aufenthaltsgesetz, Landesaufnahmegesetz, Brandenburgischen Datenschutzgesetz, Landespflegegeldgesetz, Bundeskindergeldgesetz, Landesblindengesetz in der jeweils gültigen Fassung). Gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a DS-GVO ist eine Datenverarbeitung weiterhin zulässig, wenn der Betroffene seine Einwilligung erklärt hat.

Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Gesundheitsdaten) erfolgt gemäß Art. 9 Abs. 2 lit. b, h und i DS-GVO i. V. m. § 67a Abs. 1 SGB X.

2.5 Automatisierte Entscheidungsfindung

Es findet keine automatisierte Entscheidungsfindung statt.

2.6 Empfänger oder Kategorien von Empfängern

Die personenbezogenen Daten werden erforderlichenfalls folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern zugänglich gemacht:

- Innerhalb des Verantwortlichen:

Innerhalb der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung der gesetzlichen Pflichten brauchen (Sachbearbeiter, Zuarbeiter, Vorgesetzte, Verfahrensadministratoren, Rechnungsprüfungsamt, Geschäftsbuchhaltung, Rechtsstelle, Fachaufsicht)

- Auftragsverarbeitende:

- Dritte (außerhalb des Verantwortlichen):

Erhobene personenbezogene Daten können zum Zwecke der gesetzlichen Aufgabenerledigung des Sozialhilfeträgers/Trägers der Eingliederungshilfe/Trägers der Asylbewerberleistungen an Dritte übermittelt werden wie beispielsweise:

Andere Sozialleistungsträger (z. B. Deutsche Rentenversicherung, Krankenversicherung), Medizinische Dienste der Krankenkassen, Arbeitgeber, Ausbildungsbetriebe, Finanzämter, Zollbehörden, Strafverfolgungsbehörden, Behörden der Gefahrenabwehr (z. B. Polizei, Staatsanwaltschaft, Verfassungsschutz), Gerichte, andere Dritte wie z. B. kommunale Ämter, Kfz-Zulassungsstelle, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bundeszentralamt für Steuern, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Zentrale Aufnahmeeinrichtung des Landes Brandenburg, Leistungsanbieter, dienstaufsichtsführende Behörden, Statistisches Bundesamt, soziale und ärztliche Einrichtungen, Vermietungen (wenn an diese auf einer gesetzlichen Grundlage oder aufgrund der Einwilligung der betroffenen Person direkt Mietzinszahlungen erfolgen), Energieversorgung (wenn an diese auf einer gesetzlichen Grundlage oder aufgrund der Einwilligung der betroffenen Person Zahlungen erfolgen), Schuldnerberatung nur mit Einwilligung der betroffenen Person), Suchtberatung (nur mit Einwilligung der betroffenen Person), psychosoziale Betreuung (nur mit Einwilligung der betroffenen Person), Schulen (wenn diese auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen), Kindertagesstätten (wenn diese auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen) etc.

- Übermittlung an ein Drittland oder eine internationale Organisation:

2.7 Dauer der Speicherung

Die Daten werden nach Erhebung beim Sozialhilfeträger/Träger der Eingliederungshilfe/Träger der Asylbewerberleistungen so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

- Vorgänge ohne Leistungsbezug: 1 Jahr nach Aktenabschluss
- Vorgänge ohne Leistungsbezug; aber Weiterleitung nach § 14, 15 SGB IX: 6 Jahre nach Aktenabschluss
- Vorgänge mit Leistungsbezug: 10 Jahre nach Beendigung des Leistungsbezugs
- abgeschlossene Widerspruchs- und/oder Klageverfahren sowie offene Einziehungsverfahren:
30 Jahre ab Rechtskraft

2.8 Betroffenenrechte

Jede von der Datenverarbeitung betroffene Person hat nach der DS-GVO insbesondere folgende Rechte:

- Im Falle einer erteilten Einwilligung zur Datenverarbeitung: ein jederzeitiges Widerrufsrecht in der Form der zulässigen Einwilligung (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO)
(Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.);
- Auskunftsrecht über die zu ihrer Person gespeicherten Daten und deren Verarbeitung (Art. 15 DS-GVO);
- Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO);
- Recht auf Datenberichtigung, sofern ihre Daten unrichtig oder unvollständig sein sollten (Art. 16 DS-GVO);

- Recht auf Löschung der zu ihrer Person gespeicherten Daten, sofern eine der Voraussetzungen von Art. 17 DS-GVO zutrifft

(Das Recht zur Löschung personenbezogener Daten besteht ergänzend zu den in Art. 17 Abs. 3 DS-GVO genannten Ausnahmen nicht, wenn eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. In diesen Fällen tritt an die Stelle einer Löschung die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art. 18 DS-GVO.);

- Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung, sofern die Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden, die Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen der betroffenen Person benötigt werden oder bei einem Widerspruch noch nicht feststeht, ob die Interessen des Verantwortlichen gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen (Art. 18 Abs. 1 lit. b, c und d DS-GVO)

(Wird die Richtigkeit der personenbezogenen Daten bestritten, besteht das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung für die Dauer der Richtigkeitsprüfung.);

- Widerspruchsrecht gegen bestimmte Datenverarbeitungen, sofern an der Verarbeitung kein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das die Interessen der betroffenen Person überwiegt und keine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet (Art. 21 DS-GVO).

2.9 Beschwerderecht

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet wurden.

Die Beschwerde ist zu richten an:

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg
Stahnsdorfer Damm 77
14532 Kleinmachnow

Telefon:	033203 / 356 - 0
Fax:	033203 / 356 - 49
E-Mail:	Poststelle@LDA.Brandenburg.de

**Belehrung zu Kosten der Unterkunft und Heizung
für den Fachbereich Soziales und Inklusion
der Landeshauptstadt Potsdam**

Im Rahmen der Erbringung von Sozialhilfeleistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) bzw. Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) werden durch den Sozialhilfeträger sowie dem Träger der Asylbewerberleistungen auch die Mietkosten als Bedarf anerkannt.

Teil A der Belehrung, mit Ausnahme der Regelungen der Karenzzeit, finden für Hilfeempfänger nach § 3 AsylbLG Anwendung. Teil B und C gelten auch für Analogleistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG.

A – Grundsicherung, Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII und AsylbLG in Wohnungen

Die Höhe der vom Sozialhilfeträger zu übernehmenden Unterkunftskosten wird jedoch nach oben hin beschränkt. Es können grundsätzlich nur die Kosten übernommen werden, die **angemessen sind**.

Bei der Beurteilung, welche Kosten im jeweiligen Einzelfall angemessen sind, wird die reale und regionale Lage auf dem Wohnungsmarkt der Landeshauptstadt Potsdam ebenso berücksichtigt wie die Größe und Zusammensetzung der jeweiligen Haushaltsgemeinschaft. Die anerkannten Mietkosten setzen sich zusammen aus der Nettokaltmiete und den kalten Betriebskosten - zusammengenommen als Bruttokaltmiete bezeichnet. Die Kosten der Heizung und ggf. zentralen Warmwasserversorgung werden gesondert betrachtet.

Wohnung: Wohnung ist die Zusammenfassung mehrerer Räume, die von anderen Wohnungen oder Wohnräumen baulich getrennt sind und die in ihrer Gesamtheit alle für die Führung eines Haushalts notwendigen Einrichtungen, Ausstattungen und Räumlichkeiten umfassen.

Richtwerte für eine angemessene Brutto-Kaltmiete in der Landeshauptstadt Potsdam

Auf Grundlage des schlüssigen Konzeptes der Landeshauptstadt Potsdam vom 08.12.2021 werden folgende Werte als Richtwert für eine angemessene Bruttokaltmiete festgelegt:

Angemessenheitsgrenzen der Bruttokaltmieten				
Haushaltsgröße	Angemessene Wohnfläche in m²	Angemessene Nettokaltmiete in EUR pro m²	Angemessene kalte Betriebskosten in EUR pro m²	Bruttokaltmiete gesamt in EUR pro Monat
1 Person	bis zu 50 m ²	8,80	2,20	bis zu 550,00
2 Personen	bis zu 65 m ²	5,80	2,20	bis zu 550,00
3 Personen	bis zu 80 m ²	5,80	2,20	bis zu 640,00
4 Personen	bis zu 90 m ²	5,80	2,20	bis zu 720,00
5 Personen	bis zu 100 m ²	6,09	2,20	bis zu 829,00
Jede weitere Person	+ 10 m ²	6,09	2,20	+82,90

Bei den aufgeführten Beträgen handelt es sich um **die monatliche Kaltmiete einschließlich der tatsächlich entstehenden Betriebs-/Nebenkosten** (ohne Heizung), den sogenannten Bruttokaltmieten. Bei der Berechnung der Betriebs-/Nebenkosten werden - soweit möglich - die tatsächlichen Betriebs-/Nebenkosten laut Jahresendabrechnung des Vorjahres berücksichtigt.

Die Bruttokaltmiete gilt jedoch **nur bei wirtschaftlichem Wasserverbrauch** auch als angemessen. Die Wirtschaftlichkeit richtet sich nach dem statistischen Jahresbericht der Landeshauptstadt Potsdam in der jeweils gültigen Fassung. Der darin ausgewiesene Wert gilt jeweils ab Veröffentlichung des Jahresberichtes.

Bei den aufgeführten Beträgen handelt es sich um **die monatliche Kaltmiete einschließlich der tatsächlich entstehenden Betriebs-/Nebenkosten** (ohne Heizung), den sogenannten Bruttokaltmieten. Bei der Berechnung der Betriebs-/Nebenkosten werden - soweit möglich - die tatsächlichen Betriebs-/Nebenkosten laut Jahresendabrechnung des Vorjahres berücksichtigt.

Die Bruttokaltmiete gilt jedoch **nur bei wirtschaftlichem Wasserverbrauch** auch als angemessen. Die Wirtschaftlichkeit richtet sich nach dem statistischen Jahresbericht der Landeshauptstadt Potsdam in der jeweils gültigen Fassung. Der darin ausgewiesene Wert gilt jeweils ab Veröffentlichung des Jahresberichtes.

Überschreiten Ihre Unterkunftskosten die oben genannten Beträge, sind Sie verpflichtet, diese Kosten durch Umzug, Untervermietung oder andere geeignete Maßnahmen auf die festgeschriebenen Höchstwerte zu reduzieren.

Karenzzeit: Unangemessene Unterkunftskosten werden gemäß § 35 Abs. 1 SGB XII nur innerhalb der Karenzzeit von einem Jahr, im Einzelfall längstens bis 18 Monate nach Beginn des erstmaligen Leistungsbezuges anerkannt.

Bei zum 31.12.2022 bereits laufendem Leistungsbezug beginnt die Karenzzeit am 01.01.2023. Sofern im Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) innerhalb der letzten zwei Jahre eine Karenzzeit in Anspruch genommen wurde, wird diese in vollem Umfang angerechnet. Wird der Leistungsbezug in der Karenzzeit für mind. 1 vollen Monat unterbrochen, verlängert sie sich um volle Monate ohne Leistungsbezug. Eine neue Karenzzeit beginnt nur, wenn zuvor mindestens 3 Jahre keine Leistungen nach dem 3. oder 4. Kapitel SGB XII oder nach dem SGB II bezogen worden sind. Werden die Kosten der Unterkunft nach Ablauf der Karenzzeit nicht gesenkt, wird grundsätzlich ein Kostensenkungsverfahren durchgeführt und nur der angemessene Teil der Kosten für die Unterkunft anerkannt.

Übernahme der Heiz- und Warmwasserkosten

Bedarfe für Heizung und zentrale Warmwasserversorgung werden in tatsächlicher Höhe übernommen, soweit sie angemessen sind. Eine Karenzzeit wie bei unangemessenen Unterkunftskosten gibt es dabei nicht. Für Heizkosten ergeben sich die Richtwerte für wirtschaftliche Heizkosten auf Basis der angemessenen Wohnfläche und den Werten des jeweils aktuellen bundesweiten Heizspiegels (www.heizspiegel.de).

Keine Kostenübernahme

Nicht zu den Kosten der Unterkunft zählen Aufwendungen für Haushaltsenergie und Kochfeuerung. Diese Kosten werden im Rahmen der Bedarfsermittlung nicht berücksichtigt, da sie bereits mit dem Regelbedarf abgegolten sind.

Vorlage der jährlichen Betriebs-/Nebenkostenabrechnung

Sie erhalten in der Regel **einmal jährlich eine Betriebs-/Nebenkostenabrechnung** durch Ihren Vermieter. Sie sind verpflichtet, diese Abrechnung unverzüglich im Fachbereich Soziales und Inklusion.

Guthaben aus der Betriebs-/Nebenkostenabrechnung

Rückzahlungen und Guthaben aus der Betriebs-/Nebenkostenabrechnung gelten als Einkommen und mindern in dem Monat des Zuflusses den bestehenden Leistungsanspruch.

Nachforderung aus der Betriebs-/Nebenkostenabrechnung

Soweit Ihre Unterkunftskosten als angemessen anerkannt werden, können auch die Nachforderungen Ihres Vermieters aus der Betriebs-/Nebenkostenabrechnung als Kosten der Unterkunft anerkannt werden.

Wichtige Hinweise zum Umzug

Vor Abschluss eines Mietvertrages sollten Sie in jedem Fall die Zustimmung zur Erforderlichkeit eines Umzuges beim Sozialhilfeträger bzw. dem Träger der Asylbewerberleistungen einholen. Hierzu müssen Sie **ein konkretes Wohnungsangebot** vorlegen. Die Zustimmung kann jedoch nur dann erteilt werden, wenn der von Ihnen angestrebte Umzug auch erforderlich ist.

Natürlich können Sie auch ohne Zustimmung des Sozialhilfeträgers in eine neue Wohnung ziehen. Soweit die Miete im Rahmen der o.g. Richtlinien angemessen ist, wird diese auch bei der sozialhilferechtlichen Bedarfsberechnung berücksichtigt werden. Jedoch kann der Anspruch auf die Übernahme sämtlicher Umzugsfolgekosten sowie die Übernahme einer Kaution für die neue Wohnung entfallen. Denn nur, wenn ein Umzug auch tatsächlich erforderlich ist, werden die mit dem Umzug entstehenden angemessenen Kosten durch den Sozialhilfeträger übernommen.

Bitte überprüfen Sie **vor dem Unterschreiben Ihres Mietvertrages auch, ob die Angaben im Mietvertrag den Angaben im Mietangebot tatsächlich entsprechen**. Achten Sie insbesondere auf die **Höhe der Miete** und ob eine Vereinbarung über eine **Staffelmiete** vorliegt. Sollten Sie sich unsicher sein, unterschreiben Sie den Mietvertrag zunächst noch nicht, sondern legen Sie diesen Ihrer zuständigen Sachbearbeiterin oder Ihrem zuständigen Sachbearbeiter vor.

Es ist also in jedem Fall wichtig, dass Sie vor einem geplanten Umzug konkret abklären, ob und welche Kosten durch das Sozialamt übernommen werden können.

Kosten für Wohnungsräumung und -renovierung

Vorrangig sind die Wohnungsräumung und Wohnungsrenovierung durch Familienangehörige oder andere private Personen zu organisieren und durchzuführen. Besteht diese Möglichkeit nicht, ist auf Antragstellung durch den Sozialhilfeträger Potsdam zu prüfen, ob diese Kosten unter Einsatz öffentlicher Mittel vom Sozialhilfeträger getragen werden können. Die Kostenübernahmen erfolgen nicht rückwirkend für bereits durchgeführte Wohnungsräumungen- und Wohnungsrenovierungen.

Wohnungsräumung: Insofern die Wohnungsräumung durch entsprechende Unternehmen durchgeführt werden muss, sind dem Sozialhilfeträger drei Kostenvoranschläge unterschiedlicher Unternehmen vorzulegen. Der Sozialhilfeträger prüft vor der Wohnungsräumung, welchem Unternehmen die Kostenübernahmeerklärung erteilt wird.

Wohnungsrenovierung/Auszugsrenovierung: Als Nachweis über die Pflicht zur Wohnungsrenovierung bzw. Auszugsrenovierung ist dem Sozialhilfeträger Potsdam der gültige Mietvertrag, aus dem diese Pflicht eindeutig hervorgeht, sowie ein Protokoll über vom Vermieter verlangte durchzuführende Maßnahmen vorzulegen. Zudem sind **drei** Angebote entsprechender Firmen über die voraussichtlich entstehenden Kosten für die Wohnungsrenovierung vorzulegen. Der Sozialhilfeträger prüft diese Kostenvoranschläge und erteilt ggf. die Kostenübernahmeerklärung.

B – Sonstige Wohnform (§ 42 a Abs. 2 S. 1 Nr. 3 SGB XII)

Sonstige Wohnformen im Sinne von § 42 a Abs. 2 S. 1 Nr. 3 SGB XII sind alle Unterbringungsformen, die keine Wohnung und keine besondere Wohnform darstellen, und in denen keine längerfristige oder dauerhafte Unterbringung vorgesehen ist, sondern die vielmehr häufig der Vermeidung von Obdachlosigkeit dienen. Zu den sonstigen Wohnformen gehören insbesondere Wohnwagen, Notquartiere/Gemeinschaftsunterkünfte und Obdachlosenunterkünfte.

Lebt die leistungsberechtigte Person in einer sonstigen Unterkunft allein, so sind höchstens die durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes im örtlichen Zuständigkeitsbereich der Landeshauptstadt Potsdam als Bedarf anzuerkennen.

Lebt die leistungsberechtigte Person zusammen mit anderen Bewohnern in einer sonstigen Unterkunft, so sind höchstens die angemessenen tatsächlichen Aufwendungen als Bedarf anzuerkennen, die die leistungsberechtigte Person nach der Zahl der Bewohner anteilig an einem entsprechenden Mehrpersonenhaushalt zu tragen hätte.

Ausnahmen

Unter folgenden Voraussetzungen können höhere Kosten anerkannt werden:

1. eine Unterbringung in einer angemessenen Wohnung kann voraussichtlich innerhalb von sechs Monaten erreicht werden,
2. eine Unterbringung in einer angemessenen Wohnung erscheint aussichtslos und es ist auch keine angemessene sonstige Unterkunft verfügbar,
3. mit den Kosten sind Bestandteile des Regelbedarfs abgedeckt (Komplettmiete mit Bestandteilen für z. B. Haushaltsenergie oder Gebühren für Kabelfernsehen).

Ggf. sind abweichende Festsetzungen des Regelsatzes nach § 27 a Abs. 4 SGB XII möglich. Liegt keine der genannten Ausnahmen vor, sind von vornherein statt der unangemessenen tatsächlichen Kosten nur die angemessenen Kosten anzuerkennen. Liegt keine der genannten Ausnahmen vor, sind von vornherein statt der unangemessenen tatsächlichen Kosten nur die angemessenen Kosten anzuerkennen.

C – Wohnen in stationären Pflegeeinrichtungen (§ 27 b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB XII)

Die Pflegeversicherung entlastet Pflegebedürftige von Aufwendungen bei stationärer Pflege, die für ihre Versorgung nach Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit erforderlich sind (pflegebedingte Aufwendungen), die Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung werden von der Pflegeversicherung nicht übernommen (vgl. § 4 Abs. 2 S. 2 SGB XI).

Die Kosten der Unterkunft und Heizung können als notwendiger Lebensunterhalt in stationären Einrichtungen übernommen werden (vgl. § 27 b Abs. 1 SGB XII). Diese richten sich in ihrer Höhe nach den Leistungen der Grundsicherung und sind in Höhe der durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushalts zu berechnen (vgl. § 27 b Abs. 1 S. 2 Nr. 3 i. V. m. § 42 Nr. 4 Buchst. B SGB XII).

Als Aktenvermerk an die:

Landeshauptstadt Potsdam
Fachbereich Soziales und Inklusion (38)
Arbeitsgruppe Asylbewerberleistungsgesetz
Friedrich-Ebert-Straße 79/81
14469 Potsdam

Empfangsbekanntnis

der Anlagen 1 bis 3 zum Antrag auf Gewährung von Leistungen
nach dem Asylbewerberleistungsgesetz – Stand: 01/2024

	Name, Vorname	geboren am
Antragsteller/in		
(Ehe-)Partner/in/ eheähnliche/r Partner/in		

Hiermit bestätige/n ich/wir, dass ich/wir die nachfolgend aufgeführten Belehrungen vollständig erhalten
und am _____ gelesen und zur Kenntnis genommen habe/n:

Anlage	Belehrung	Seiten- zahl	Empfangsbekanntnis	
1	Belehrung zur Gewährung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (§§ 1,3 AsylbLG)	2	_____ Unterschrift des/der Antragsteller(s)/in/ rechtlichen Vertreter(s)/in	_____ Unterschrift des (Ehe-)Partner(s)/in/ eheähnlichen Partner(s)/in
2	Belehrung zum Datenschutz sowie Informationen zur Datenerhebung nach Art. 13 und 14 DSGVO	4	_____ Unterschrift des/der Antragsteller(s)/in/ rechtlichen Vertreter(s)/in	_____ Unterschrift des (Ehe-)Partner(s)/in/ eheähnlichen Partner(s)/in
3	Belehrung zu Kosten der Unterkunft und Heizung	3	_____ Unterschrift des/der Antragsteller(s)/in/ rechtlichen Vertreter(s)/in	_____ Unterschrift des (Ehe-)Partner(s)/in/ eheähnlichen Partner(s)/in

Anlage 4– Antrag auf Gewährung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Landeshauptstadt Potsdam
Fachbereich Soziales und Inklusion
Bereich Soziales Leistungen und Integration
Friedrich-Ebert-Str. 79/81
14469 Potsdam

**Überweisungsermächtigung und
Datenschutzrechtliche Einwilligung bei Zahlungsverkehr**

Name, Vorname	
geboren am	
wohnhaft in	

Ich beantrage die mir gewährten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) ab dem _____ unbar auf das folgende Konto zu überweisen:

Bezeichnung des Geldinstituts	Name des Kontoinhabers
IBAN:	BIC

- Ich bin allein verfügungsberechtigt über das o. g. Konto.
- Ich erkläre, dass ich keine weiteren Konten unterhalte.
- Verfügungsberechtigt über das o. g. Konto ist/sind noch folgende Person/en:

Nr.	Name	Vorname

Unter Beachtung des § 60 Sozialgesetzbuch Teil I (SGB I) verpflichte ich mich, gegenüber dem Leistungsträger alle Tatsachen anzugeben, die für den Bezug von Leistungen nach dem AsylbLG von Bedeutung sind. Hierzu gehören insbesondere jede Änderung in den Einkommens- und Vermögensverhältnissen, in den Familien- und Aufenthaltsverhältnissen sowie jede Aufnahme in ein Krankenhaus, eine Anstalt oder ein Heim.

Ich verpflichte mich, zu viel erhaltene Beiträge zurückzuzahlen. Kontoführungsgebühren sind im Regelsatz enthalten. Kosten die im Zusammenhang mit dem Konto entstehen, werden daher grundsätzlich nicht vom Leistungsträger übernommen. Sollte ich durch einen Antrag beim Geldinstitut das Girokonto in ein Pfändungsschutzkonto (P-Konto) umwandeln, werde ich die Hinweise, die ich mit dieser Erklärung erhalte, beachten. Eine Ausführung dieser Erklärung habe ich erhalten.

Leistungsempfänger/in	Kontoinhaber/in (sofern nicht identisch mit dem/der Leistungsempfänger/in) - Kenntnis genommen:
Datum, Unterschrift	Datum/Unterschrift